

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger

Verordnung BGBl. Nr. 533/1976 und BGBl. Nr. 37/1981

LEHRZEIT

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsgeräte	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte	
2	Kenntnis der Eigenschaften, Behandlungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Glas, insbesondere von Röhren und Stäben in Normal- und Hartglas		
3	Kalte Bearbeitung des Glases		
4	Grundkenntnisse des Transportes und der Lagerung von Glas		
5	Kenntnis sonstiger Hilfsstoffe, deren Eigenschaften, Anwendung und Behandlung		
6	Spitzen ziehen	-	-
7	Auftreiben, Zusammensetzen	-	-
8	Biegen	-	-
9	Trennen	-	-
10	-	Einschmelzen nach Maß und Zeichnung	
11	-	Kühlen	-
12	-	Entspannen	-
13	-	Einschmelzen nach Maß und Zeichnung	
14	-	Anfertigen von Teilen und Stücken nach Muster und Zeichnung	Anfertigen von Teilen, Stücken und einfachen Apparaten nach Muster und Zeichnung
15	Lesen von einfachen Werkzeichnungen	-	-
16	-	-	Grundkenntnis der einschlägigen Normen
17	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
18	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
19	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
5 - 7	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
8 - 10	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
ab 11	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 23.5.2001 (GS)